

E: 27.03.08 @

Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2964

An den Vorsitzenden des
Umwelt- und Agrarausschusses
Herrn Klaus Klinckhamer, MdL

An den Vorsitzenden des
Finanzausschusses
Herrn Günter Neugebauer, MdL

Im Hause

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 204
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Heiko Voß

Telefon (0431) 988-1022
Telefax (0431) 988-1037
parlamentsdienst@landtag.ltsh.de

20. März 2008

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK); Rahmenplan für das Jahr 2008
Bericht der Landesregierung - Drucksache 16/1953

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

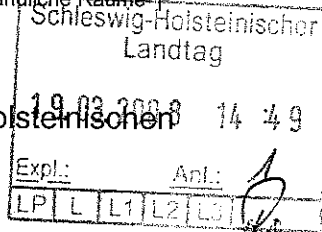
den mit gleicher Post verteilten oben bezeichneten Bericht überweise ich Ihrem Ausschuss gemäß Ziffer 1 der Vereinbarung zwischen dem Landtag und der Landesregierung über die Behandlung von Vorlagen nach den Gesetzen über die Gemeinschaftsaufgaben.

Ich bitte den federführenden Umwelt- und Agrarausschuss, dem Landtag nach Mitberatung durch den Finanzausschuss, eine Beschlussempfehlung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 50 09 | 24062 Kiel

An den
Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Martin Kayenburg, MdL



im Landeshaus

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Unser Zeichen: /
Unsere Nachricht vom: /

Der Minister
Telefon: 0431 988-7205
Telefax: 0431 988-7209

17. März 2008

**Bericht der Landesregierung
„Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
(GAK) - Rahmenplan Haushaltsjahr 2008“**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landeshaushaltsordnung (LHO) sieht nach § 10 Abs. 4 vor, dass dem Landtag die jeweils aktuelle Rahmenplananmeldung Schleswig-Holsteins zur Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) zur Unterrichtung vorgelegt wird.

Mit der Übersendung des anliegenden GAK-Rahmenplanes für das Haushaltsjahr 2008 soll dieser Berichtspflicht entsprochen werden und ich bitte um die entsprechende Berücksichtigung in der 31. Tagung des Landtages.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian von Boetticher

Anlage
Landtagsbericht



Bericht

der Landesregierung

**Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK);
hier: Rahmenplan für das Jahr 2008**

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes ist nach Artikel 91a Grundgesetz (GG) eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern. Der Finanzierungsanteil des Bundes bei der GAK beträgt im Regelfall 60 Prozent, beim Küstenschutz 70 Prozent und bei Maßnahmen im Rahmen der früheren nationalen Modulation 80 Prozent (nur Altfälle). Die jährliche Planung über die Fördermaßnahmen und die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder erfolgt über so genannte Rahmenpläne.

Vorrangige Förderziele sind:

- die Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum durch Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung,
- die Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der land-, forst- und fischwirtschaftlichen Betriebe und Vermarktungseinrichtungen,
- die Förderung einer nachhaltigen, standortangepassten Landbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Umwelt-, Tier- und Gesundheitsschutzes und
- die Verbesserung des Küstenschutzes.

Die GAK bildet damit den inhaltlichen und finanziellen Kern für die nationale Politik zur Entwicklung ländlicher Räume, an der sich die EU im Rahmen der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik beteiligt. Sie ist in Schleswig-Holstein das wichtigste Kofinanzierungsinstrument für das Zukunftsprogramm Ländlicher Raum (ZPLR). Die volle Ausschöpfung der verfügbaren Bundesmittel ist ein wichtiges politisches Ziel der Landesregierung.

Die Anmeldung der Länder zum Rahmenplan erfolgt in zwei Stufen. Die erste Rahmenplananmeldung, die bereits etwa im März für das folgende Haushaltsjahr erfolgt, enthält Angaben über die durchzuführenden Maßnahmen und den voraussichtlichen Bedarf an Bundesmitteln. Bei der zweiten Rahmenplananmeldung (etwa zur Verabschiedung des Bundeshaushaltes) werden die benötigten Bundesmittel maßnahmenspezifisch konkretisiert. Über den Rahmenplan wird von Bund und Ländern im Planungsausschuss (PLANAK) gemeinsam entschieden. Dem PLANAK gehören der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen und je ein Vertreter der Länder an. Schleswig-Holstein wird durch Minister Dr. von Boetticher vertreten.

Nach § 10 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung (LHO) legt die Landesregierung dem Landtag die Entwürfe der Anmeldungen für die gemeinsame Rahmenregelung nach Artikel 91a Grundgesetz so rechtzeitig vor dem Termin der Anmeldung vor, dass sie beraten werden können. Entsprechendes gilt für Anmeldungen zur Änderung der Rahmenpläne.

Für den Rahmenplan 2008 wird der PLANAK im Wege des Umlaufverfahrens über die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder beschließen. Der Bund sieht für das Jahr 2008 ein verfügbares Mittelvolumen von 660 Mio. € (650 Mio. € zzgl. 10 Mio. € zweckgebunden für die Breitbandversorgung) für alle Bundesländer vor. Die Länderquote Schleswig-Holsteins am Bundesplafond beträgt 6,015 Prozent, entsprechend 39,699 Mio. €. Diese Bundesmittel können durch im Einzelplan 13 verfügbare Landesmittel vollständig in Anspruch genommen werden. Das Gesamtvolumen (Bundes- und Landesmittel) wird 60,488 Mio. € betragen.

Die inhaltliche Schwerpunktsetzung der GAK-Anmeldung für 2008 verteilt sich prozentual auf die Maßnahmen wie folgt:

Maßnahme (Kurzform)	Anteil (%)
Integrierte ländliche Entwicklung (ILE), davon	11,0
Teil A, ILE	9,3
Teil B, Breitbandförderung	1,7
Wasserwirtschaft	8,3
Einzelbetriebliche Förderung	15,9
Marktstrukturverbesserung	3,3
Ausgleichszulage	0,9
MSL „klassisch“	3,2
MSL „Nationale Modulation“	5,1
Forst	6,1
Genetische Qualität ldw. Nutztiere	0,2
Küstenschutz	46,2

Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

Integrierte ländliche Entwicklung

Teil A: Integrierte Ländliche Entwicklung

Der Förderungsgrundsatz „Integrierte Ländliche Entwicklung“ (ILE) umfasst die Förderbereiche Dorfentwicklung, Flurneuordnung einschließlich ländlicher Wegebau und Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung.

Auf der Grundlage der ELER-Verordnung 2007 bis 2013 wird die Förderstrategie für die ländliche Entwicklung in Schleswig-Holstein auch im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ neu ausgerichtet. Der Nationale Strategieplan setzt für den ELER-Schwerpunkt „Umsetzung des LEADER-Konzeptes“ auf folgende Ziele:

- verstärkte Mobilisierung der endogenen Entwicklungspotenziale in ländlichen Regionen;
- Verbesserung von regionaler Kooperation und Stärkung der Beteiligung wesentlicher Akteure;
- Entwicklung und Verbreitung innovativer Ansätze.

Als Basis für die Arbeit Lokaler Aktionsgruppen (LAG) können insbesondere die Erarbeitung Integrierter Ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK) sowie das Regionalmanagement (RM) nach den Bedingungen der GAK genutzt werden.

Für die im Rahmen des LEADER-Verfahrens ausgewählten Projekte können unterschiedliche GAK-Fördergrundsätze zur Anwendung kommen, allerdings wird dem ILE-Fördergrundsatz eine wesentliche Rolle im LEADER-Prozess eingeräumt.

Die „LEADER-Methode“ wird in Schleswig-Holstein flächendeckend über die Initiative „AktivRegionen“ umgesetzt. Seit 2007 sind 21 so genannte LAG „AktivRegionen“ im Aufbau, die voraussichtlich im Herbst 2008 anerkannt werden. Ab 2009 sollen die Fördermittel im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung dann überwiegend nach der neuen Förderstrategie LEADER / LAG „AktivRegion“ bewilligt werden. Die LAG „AktivRegionen“ entscheiden selbst über die zu fördernden Entwicklungsprojekte.

In 2008 werden die Fördermittel vorrangig zur Umsetzung und Abwicklung von Projekten der abgeschlossenen Ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalysen (LSEn) und Dorfentwicklungsplanungen eingesetzt.

Zur Vorbereitung der LAG „AktivRegionen“ wird die Erarbeitung integrierter Entwicklungsstrategien gefördert. Diese sind Grundlage für die Anerkennung als LAG „AktivRegion“.

Mit den Fördermitteln soll eine nachhaltige Vitalisierung der ländlichen Räume im Sinne der Agenda 21 erreicht werden. Im Vordergrund stehen dabei die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Bereich (Handwerk, Dienstleistungen und Tourismus) sowie die Verbesserung der Grundversorgung, um die Lebensqualität aller Menschen in den ländlichen Räumen wirksam zu verbessern. Vorrangig werden strukturwirksame Projekte gefördert, die im Rahmen einer LSE entwickelt wurden, Arbeitsplätze schaffen und neue Partnerschaften (Kooperationen) stiften.

Gefördert werden private und öffentliche Maßnahmen. Bei den privaten Maßnahmen stehen Umnutzungsmaßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe für neue Nutzungen im Bereich von Handel, Gewerbe und Dienstleistungen im Vordergrund. Um die Grundversorgung in den ländlichen Gemeinden zu sichern, werden neue Dienstleistungszentren (MarktTreff) gefördert. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, um die Infrastrukturen in den ländlichen Räumen nachhaltig zu verbessern und die Zukunftsfähigkeit u. a. auch durch den Einsatz der neuen Medien (Informations- und Kommunikationstechniken) zu sichern. Die Mittel werden bei den Projekten in kommunaler Trägerschaft teilweise zur Kofinanzierung der EU-Mittel im Rahmen des schleswig-holsteinischen ELER-Programms „Zukunftsprogramm Ländlicher Raum“ (ZPLR) eingesetzt.

Teil der Integrierten Ländlichen Entwicklung ist die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes (Bodenordnung) und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur. Die Bodenordnung ist mit den Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ein leistungsfähiges Instrument zur nachhaltigen Verbesserung der ländlichen Strukturen in Schleswig-Holstein.

Bodenordnungsverfahren dienen insbesondere

- der Verbesserung der Agrarstrukturen durch Zusammenlegung der Flächen und Verbesserung der Hof-Feld-Beziehungen,
- der Verbesserung und Optimierung des ländlichen Wegenetzes,
- der Minderung von Landnutzungskonflikten aufgrund bestehender Eigentums- und Nutzungsstrukturen (Grundwasserschutz, Naturschutz, Moorentwicklung pp.) und
- der Biotopplanung, Biotopverbundplanung sowie deren Realisierung.

Die Bodenordnungsverfahren in Schleswig-Holstein dienen auch der Durchführung von Maßnahmen der Dorfentwicklung. Damit sind sie ein wirkungsvolles Instrument zur Umsetzung der Zielsetzungen aus den LSEn.

Der freiwillige Landtausch (§ 103a FlurbG) stellt ein wichtiges Instrument zur Bodenordnung dar. Es ist ein schnelles und einfaches Verfahren, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege neu zu ordnen.

Teil B: Breitbandversorgung ländlicher Räume

Der PLANAK hat die Fördergrundsätze 2008 erstmalig um die Maßnahme „Integrierte Ländliche Entwicklung“ ergänzt. Ziel ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, preiswerten und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen, und damit insbesondere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Hierzu werden Kommunen Zuwendungen für Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen sowie für hierzu erforderliche Vorarbeiten gewährt. Die Förderquote beträgt bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Mit der Förderung kann erst nach beihilferechtlicher Genehmigung des Fördergrundsatzes durch die EU-Kommission begonnen werden. Die Notifizierung wird vom Bund veranlasst.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Seit dem Jahr 2004 liegt der Schwerpunkt der Förderung bei Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft und der naturnahen Gewässerentwicklung sowie der Durchgängigkeit der Gewässer. Diese Maßnahmen bilden einen der Kernpunkte zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (bis zum Jahr 2015).

Ein weiterer Förderschwerpunkt ist der Neubau bzw. die Nachrüstung von Hochwasserschutzanlagen im ländlichen Raum einschließlich des Rückbaus von Deichen zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten. Diese Maßnahmen stellen einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des Hochwasserschutzgesetzes und der am 26.11.2007 in Kraft getretenen EU-Hochwasserschutzrichtlinie (EU-HWRL) dar. Dabei sollen Synergien dieser Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie genutzt werden.

Einzelbetriebliche Förderung

Teil A: Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Die Investitionsförderung ist ein bewährtes agrarpolitisches Instrument und hat in den vergangenen Jahren zur hohen Wettbewerbskraft der schleswig-holsteinischen

Landwirtschaft beigetragen. In der neuen EU-Förderperiode 2007 - 2013 steht die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe an erster Stelle.

Die Förderrichtlinie und das Verfahren wurden deutlich vereinfacht. Die mehrjährige Zinsverbilligung wurde wegen des hohen, über viele Jahre andauernden Verwaltungsaufwandes abgeschafft. In Zukunft gibt es nur noch einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 25.000 € (30.000 € für Betriebe auf Inseln und Halligen). Es werden auch keine Schwerpunkte für Betriebsrichtungen oder Regionen vorgegeben. Gegenüber der bisherigen Praxis können künftig auch Investitionen in die Schweinehaltung gefördert werden.

Das neu gestaltete AFP ist Bestandteil des ZPLR. Die EU-Mittel werden in gleicher Höhe aus Mitteln der GAK kofinanziert.

Teil B: Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

Die Förderung von Investitionen zur Diversifizierung im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung dient der Erschließung zusätzlicher Einkommensquellen für landwirtschaftliche Betriebe. Ziel ist die Sicherung und Schaffung zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten aus selbständiger Tätigkeit für landwirtschaftliche Betriebe, um damit einen Beitrag zur Sicherung ihrer Existenz und zur Stärkung der Wirtschaftskraft der ländlichen Regionen zu leisten.

Ab 2008 werden für diese Maßnahme, die seit 2007 in die Förderungsgrundsätze aufgenommen wurde, erstmalig Mittel in Schleswig-Holstein bereitgestellt.

Gefördert werden z.B.

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen und
- Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft.

Verbesserung der Marktstruktur

A) Landwirtschaft

Ein Schwerpunkt des ZPLR ist u. a. die Investitionsförderung zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Dabei wird kleinen und mittleren Unternehmen eine besondere Präferenz gewährt. Neben dem umfassenden Ansatz, durch die Förderung die Wertschöpfung in der schleswig-holsteinischen Agrarwirtschaft zu steigern, sind als Ziele zu nennen:

- Erhöhung der Verarbeitungstiefe,
- Einführung innovativer Verfahren und Produkte,
- Verbesserung der Umweltsituation und des Ressourcenschutzes,

- Verbesserung und Überwachung der Hygienebestimmungen und der Qualität,
- Anpassung an veränderte Marktstrukturen - dieses insbesondere im Bereich der Milchverarbeitung.

B) Fischwirtschaft

Die GAK-Mittel dienen zur Kofinanzierung der mit dem Finanzinstrument zur Ausrichtung der Fischerei (FIAF) oder ab 2007 der mit dem Europäischen Fischereifonds (EFF) zur Förderung von Investitionsvorhaben der Fischwirtschaft in den Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung zur Verfügung stehenden EU-Mittel. Es werden aus dem EFF Unternehmen gefördert, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder deren Jahresumsatz unter 200 Mio. € liegt, vorrangig Kleinbetriebe und mittlere Unternehmen. Ziel der Förderung ist gem. VO (EG) Nr. 1198/2006 die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der betrieblichen Strukturen und die Entwicklung wirtschaftlich lebensfähiger Unternehmen im Fischereisektor. Besondere Bedeutung wird der Schaffung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen sowie der Verbesserung der Wertschöpfung im Lande beigemessen.

Ausgleichszulage

In Teilen Schleswig-Holsteins müssen landwirtschaftliche Unternehmen unter sehr schwierigen Bedingungen wirtschaften. Auf den Inseln beeinträchtigen die hohen Transportkosten die Wettbewerbsfähigkeit. Die landwirtschaftliche Nutzung der Landdesschutzdeiche und des seeseitigen Vorlands ist durch die Erfordernisse des Küstenschutzes und häufige Flächenüberflutungen nur eingeschränkt möglich.

Die Ausgleichszulage trägt dazu bei, in diesen Gebieten eine standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung und die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zu sichern, um damit einen Beitrag zur Erhaltung der Bevölkerungsdichte zu leisten. Darüber hinaus dient die Förderung dem flächenhaften Küstenschutz und der touristischen Entwicklung des Raums. Seit dem Jahr 2007 wird für die Halligen keine Ausgleichszulage mehr gewährt, da das Halligprogramm, die NATURA-2000-Prämie und die Grünlandprämie, die ab dem Jahr 2010 noch einmal deutlich steigen wird, eine ausreichende Basis bilden, um die Betriebe auf den Halligen abzusichern.

Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung

Ziel der Förderung der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) ist es, Landwirten für die Anwendung von Produktionsverfahren, die den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung eines natürlichen Lebensraumes dienen,

einen finanziellen Ausgleich zu gewähren. Die Verpflichtungen der MSL-Maßnahmen gehen über diejenigen des einschlägigen Fachrechts (z.B. Düng- und Pflanzenschutzrecht) hinaus. Ziele sind unter anderem, die Belastung von Gewässern mit Düng- und Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren, die Anwendung von ökologischen Anbauverfahren zu fördern und Ammoniakemissionen in die Luft zu verringern.

A) MSL „klassisch“

Das Land fördert seit mehreren Jahren

- die Einführung und Beibehaltung extensiver Grünlandnutzung und
- die Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb.

Die Förderung ökologischer Anbauverfahren bleibt aufgrund der vielfältigen positiven Umweltwirkungen dieser Wirtschaftsweise ein wichtiger Baustein der Agrar-Umwelt-Förderung in Schleswig-Holstein. Für die Einführung und Beibehaltung extensiver Grünlandnutzung werden keine neuen Verträge abgeschlossen, da die Förderung des Grünlands künftig schwerpunktmäßig im Zusammenhang mit dem Vertragsnaturschutz erfolgen wird.

B) MSL Modulation

Im Rahmen der nationalen Modulation wurden im Jahr 2003 zusätzlich folgende Maßnahmen angeboten:

1. Anbau von Zwischenfrüchten oder Beibehaltung von Untersaaten während des Winterhalbjahrs zum Zwecke der Winterbegrünung,
2. Mulch- und Direktsaat sowie -pflanzverfahren,
3. Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren,
4. Anlage von Blühflächen auf stillgelegten Ackerflächen,
5. Anlage von Blühstreifen auf Ackerflächen,
6. Anlage von Blühstreifen in Verbindung mit Knickpflege,
7. Einzelflächen bezogene Grünland-Extensivierung.

Im Jahr 2003 wurden für diese Maßnahmen rund 4.300 Verträge mit einer Laufzeit von 2004 bis 2008 abgeschlossen.

C) MSL Gewässerschutz

Ab dem Jahr 2008 knüpft ein Maßnahmenpaket zum Grundwasserschutz an die bisherigen Maßnahmen der nationalen Modulation an. Die Maßnahmen Blühflächen/Blühstreifen, Winterbegrünung und Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren wer-

den in modifizierter Form mit vorrangiger Ausrichtung auf die Belange des Gewässerschutzes angeboten.

Forstliche Maßnahmen

Die forstliche Förderung ist ein wichtiges Instrument zur Umsetzung forstpolitischer Ziele. Insbesondere müssen die nach wie vor vorhandenen Nadelbaumreinbestände in Schleswig-Holstein in einen naturnäheren und damit ökologisch und ökonomisch stabileren Zustand gebracht werden. In Anbetracht der zu erwartenden Klimaänderungen wird hierfür auch die natürliche Anpassungsfähigkeit der Wälder durch eine höhere Biodiversität unterstützt. Die Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffs Holz zu seiner vermehrten Nutzung ist in diesem Zusammenhang eine an Bedeutung zunehmende Aufgabe sowohl der einzelnen Forstbetriebe als auch der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse.

Trotz einer sich abzeichnenden langsamen Verbesserung der Ertragslage benötigen die Forstbetriebe und die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse weiterhin die fachliche und finanzielle Unterstützung der Landesregierung. Die Klimaschutzbemühungen unterstreichen die Gemeinwohlleistungen der Forstwirtschaft und gleichzeitig die Notwendigkeit, über die Landesgrenzen hinweg mit Unterstützung des Bundes und der EU die forstpolitischen Ziele zu verfolgen.

Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere

Dieser Ansatz enthält die Zuschüsse des Landes an den Landeskontrollverband für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben gemäß Tierzuchtgesetz für die Verbesserung der genetischen Qualität in den Milchvieh haltenden Betrieben. Es liegt im Interesse des Landes, eine nachhaltige wirtschaftliche Milchviehhaltung zu ermöglichen. Die aufgrund der Milchkontrolle durchgeführten Zuchtwertschätzungen werden zur Realisierung einer verbrauchergerechten und transparenten Produktion benötigt. Sie werden auch mit dem Ziel der Verbesserung der Tiergesundheit, die Verringerung von Umweltbelastungen und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes aus der Milchviehhaltung eingesetzt.

Küstenschutz

Im Jahr 2008 sind derzeit für den Küstenschutz rd. 27,9 Mio. € aus der GAK, rd. 5,7 Mio. € EU-Mittel im Rahmen des Zukunftsprogramms Ländlicher Raum und des Zukunftsprogramms Wirtschaft sowie jeweils rd. 15 Mio. € reine Landesmittel vorge-

sehen. Dieser Ansatz ist erforderlich, um einerseits die Unterhaltung der Küstenschutzanlagen, finanziert mit Landesmitteln, zu gewährleisten und andererseits neben den notwendigen Sicherungsarbeiten im Wattenmeer sowie den Arbeiten im Deichvorfeld (Vorlandarbeiten) die gemäß dem Generalplan Küstenschutz erforderlichen Deichverstärkungen und weitere vorrangige Maßnahmen des Hochwasserschutzes und der Küstensicherung durchführen zu können.

Zu den nach dem geltenden Generalplan für das Jahr 2008 vorgesehenen wesentlichen Maßnahmen gehören:

- Fortführung der Deichverstärkung Dagebüll Nord,
- Sandvorspülungen und bauliche Maßnahmen auf Sylt,
- Fortführung der Deichverstärkung Falshöft und Förderung der Verbandsbaumaßnahme,
- Hochwasserschutzmaßnahmen in den Gemeinden Scharbeutz und Timmendorfer Strand,
- Bau des Deichverteidigungsweges im Bupheverkoog auf Pellworm,
- Förderung Leitdamm Geesthacht,
- Beginn der Deichverstärkung Föhr Oldsum,
- Beginn Deichverstärkung Hauke-Haien-Koog,
- Beginn Deichverstärkung Galmsbüller Koog,

Unter anderem durch den Orkan „Kyrill“ in der 3. Kalenderwoche des Jahres 2007 sind insbesondere auf der Insel Sylt erhebliche Verluste an den Sanddepots entstanden. Zum Ausgleich dieser Sandverluste sind auch 2008 zusätzliche Mittel erforderlich. Aufgrund dieser Schäden wurde der Bund im Rahmen der 2. Rahmenplananmeldung 2008 gebeten, zu prüfen, ob Schleswig-Holstein weitere Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden können. Die zur Kofinanzierung notwendigen zusätzlichen Landesmittel werden bereitgestellt.

Zusätzlich sind die jährlich wiederkehrenden Maßnahmen des flächenhaften Küstenschutzes im Küstenvorfeld sowie eine Reihe kleinerer Maßnahmen erforderlich. Die nach dem Generalplan Küstenschutz prioritär zu bearbeitenden Deiche umfassen nach jetzigen Erkenntnissen noch insgesamt ein Ausgabevolumen an der West- und Ostküste in Höhe von rund 210 Mio. €.

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Kapitel 1320 (Beträge in Tsd. Euro) ohne EU-Mittel

Maßnahmegruppen im Kapitel 1320	2. Rahmenplan- anmeldung 2007 einschl. zusätzl. Küs- tenschutzmittel	2. Rahmenplan- anmeldung 2008
1	2	3
(3) Einzelbetr. Maßnahmen (MLUR)	11.667	12.117
- ZZ EFP alt (Abwicklung)	418	260
- ZZ AFP alt (Abwicklung)	3.385	3.023
- ZZ AFP (ZAL-fähig)	4.420	3.991
- Zuschüsse AFP (ZAL/ZPLR-fähig)	800	2.230
- Projektbetr. und Evaluierung		10
- Diversifizierung		150
- Ausgleichszulage	500	525
- MSL	2.144	1.928
(4) Verbess. der Marktstruktur insgesamt	1.933	1.967
davon MWV	1.691	1.725
- Marktstrukturmaßnahmen (allgem.)	1.691	1.725
davon MLUR	242	242
- Fischwirtschaft (mit Startbeihilfe)	242	242
(5) Wasserwirt. Maßnahmen (MLUR)	5.048	4.996
(6) Forstl. Maßnahmen (MLUR)	3.674	3.674
(7) Sonstige Maßnahmen (MLUR)	98	98
- genetische Qualität Idw. Nutztiere	98	98
(9) Integrierte ländliche Entwicklung insgesamt	6.712	6.632
davon MLUR	6.712	5.629
- ILE (Teil A)	6.712	5.629
davon MWV	0	1.003
- Breitbandförderung (Teil B)		1.003

Agrarstruktur (3-7, 9, 10)	29.132	29.484
- Bund (60%)	17.479	17.691
- Land (40%)	11.653	11.794
(8) Küstenschutz (MLUR)	28.971	27.944
- Bund (70%)	20.280	19.561
- Land (30%)	8.691	8.383
(14) Nationale Modulation - Altfälle (MLUR)	3.150	3.060
- Bund (80%)	2.520	2.448
- Land (20%)	630	612
GAK insgesamt	61.253	60.488
davon Bund insgesamt	40.279	39.699
davon Land insgesamt	20.974	20.789

ben nach Artikel 52 Abs. 1 LV i. V. m. § 37 LHO. Die Vorschrift ist durch die achte Änderung der Geschäftsordnung vom 7. März 1978 in die Geschäftsordnung eingefügt worden und geht auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977 (BVerfGE 45, S. 1) zum Verhältnis zwischen dem Haushaltsbewilligungsrecht des Bundestages und der Notkompetenz des Bundesfinanzministers zur Bewilligung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben zurück. Das Bundesverfassungsgericht hat in dieser Entscheidung ausgeführt, dass vor Gebrauch der Notkompetenz durch den Finanzminister eine Prüfung erfolgen müsse, ob nach der Sachlage im Einzelfall eine Bewilligung der Ausgaben durch den Gesetzgeber in Form eines Nachtragshaushalts möglich sei. Ergäben sich in dieser Hinsicht Zweifel, so sei der Finanzminister gehalten, an das Parlament mit der Frage heranzutreten, ob es sich in der Lage sehe, im Hinblick auf die zeitliche Dringlichkeit des Bedürfnisses rechtzeitig eine Bewilligung in der Form eines Nachtragshaushalts zu erteilen. Erst nach dieser Konsultation sei der Weg für die Ausübung der Notkompetenz frei.

Um die demnach erforderliche Konsultation des Landtags zu beschleunigen, sieht Absatz 2 die Überweisung der Anfrage des Finanzministers durch den Landtagspräsidenten unmittelbar an den Finanzausschuss vor. Dieser kann abschließend entscheiden. Im Falle der abschließenden Entscheidung durch den Ausschuss gilt dessen Beschluss als Beschluss des Landtags. Die insoweit dem Finanzausschuss eingeräumte Befugnis, für den Landtag zu beschließen, bildet eine Ausnahme von der grundsätzlich Landtagsentscheidungen vorbereitenden Natur der Ausschussberatungen (vgl. Hübner, in: v. Mutius/Wuttke/Hübner, Kommentar zur Landesverfassung, Artikel 17 RN 10). Die Ausnahmeregelung begegnet keinen Bedenken, weil es sich zum einen um Eilfälle, in denen eine Plenarentscheidung zu spät kommen würde, zum anderen materiell lediglich um eine Information des Finanzministers über die Möglichkeit der rechtzeitigen Verabschiedung eines Nachtragshaushalts handelt. Im Übrigen ist nicht ausgeschlossen, dass der Ausschuss dem Plenum eine Empfehlung zur Entscheidung vorlegt, falls der Landtag innerhalb der in Absatz 2 Satz 4 gesetzten Zwei-Wochen-Frist zusammentritt. Der Beschluss wird gemäß § 73 vom Präsidenten ausgefertigt und der Landesregierung zugestellt. Der Beschleunigung des Verfahrens dient die Fiktion, dass die Anfrage als negativ beantwortet gilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ein positives Votum abgegeben wird.

3. Anmeldungen nach den Gesetzen über die Gemeinschaftsaufgaben

Das Verfahren zur Behandlung von Vorlagen der Landesregierung nach den Gesetzen über die Gemeinschaftsaufgaben ist nicht durch die Geschäftsordnung geregelt, sondern durch eine Vereinbarung zwischen dem Landtag und der Landesregierung (Vereinbarung vom 27. Mai 1991 - Handbuch 14. Wp. Nr. 3/5). Auf der Grundlage von Artikel 22 Abs. 1 LV i. V. m. § 10 Abs. 4 LHO hat die Landesregierung dem Landtag die Entwürfe der Anmeldungen für die gemeinsame Rahmenplanung nach Artikel 91 a GG so rechtzeitig vorzulegen, dass der Landtag sie beraten und gegebenenfalls zu ihnen Empfehlungen aussprechen kann. Nach der o. a. Vereinbarung ist danach wie folgt zu verfahren:

- „1. Die Landesregierung legt die Vorlagen grundsätzlich so rechtzeitig vor, daß vor deren abschließender Behandlung im Plenum eine Ausschußberatung stattfinden kann. Die Präsidentin oder der Präsident überweist eingehende Vorlagen unmittelbar an den zuständigen Ausschuß

und mitberatend an den Finanzausschuß. Die Berichte der Ausschüsse werden auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Plenartagung gesetzt.

2. Ist der Landesregierung aus besonderen Gründen eine zeitgerechte Vorlage im Sinne der Nr. 1 nicht möglich, setzt die Präsidentin oder der Präsident eingehende Vorlagen auf die Tagesordnung der nächsten Plenartagung zur Beratung und Überweisung an den zuständigen Ausschuß sowie mitberatend an den Finanzausschuß. Die Ausschüsse beraten die Vorlagen abschließend. Das Ergebnis der Beratung teilt die Präsidentin oder der Präsident der Landesregierung unmittelbar mit.

3. Empfiehlt der Landtag in den Fällen der Nr. 1 oder empfehlen die zuständigen Ausschüsse in den Fällen der Nr. 2 die Änderung einer Vorlage, so unterrichtet die Landesregierung die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages, inwieweit sie der Empfehlung gefolgt ist und was sie gegebenenfalls veranlaßt hat.

4. Auf eine nicht durch Empfehlungen im Sinne der Nr. 3 veranlaßte Änderung von Vorlagen durch die Landesregierung nach Beratung im Landtag findet das Verfahren nach Nr. 1 und Nr. 2 entsprechende Anwendung.“

Nicht ausdrücklich geregelt ist das Verfahren für den Fall, dass die Landesregierung die Anmeldung zu den Rahmenplänen zu einem Zeitpunkt vorlegt, zu dem das Landtagsplenum aus Termingründen in keinem Fall mit der Vorlage befasst werden kann. In solchen Fällen hat der Landtagspräsident in ständiger Übung die Vorlage dem zuständigen Ausschuss zur abschließenden Beratung und Entscheidung zugeleitet.

4. Vorlagen des Landesrechnungshofs (Absatz 3)

Eine unmittelbare Überweisung an den zuständigen Ausschuss durch den Landtagspräsidenten sieht Absatz 4 für Vorlagen, Anträge und Anfragen, die „eigene Angelegenheiten“ des Landesrechnungshofs betreffen, vor. Es handelt sich hierbei um Angelegenheiten des Landesrechnungshofs, die ihn in seiner Eigenschaft als oberste Landesbehörde betreffen, nicht um Prüfungsangelegenheiten. Zuständiger Ausschuss ist in der Regel der Finanzausschuss.

5. Überweisung sonstiger Vorlagen (Absatz 4)

Über die nach Absatz 1 bis 3 dem Finanzausschuss durch das Landtagsplenum oder unmittelbar durch den Landtagspräsidenten obligatorisch zu überweisenden Vorlagen und Anträge hinaus kann der Landtag sonstige Vorlagen und Anträge jederzeit vor der Schlussabstimmung einem Ausschuss oder mehreren Ausschüssen zur Vorbereitung seiner weiteren Beratung und seiner Beschlüsse überweisen. Eine Ausschussüberweisung kommt insoweit insbesondere für Gesetzentwürfe und über den Bereich des Landes hinausgehenden Vereinbarungen, die in zwei Lesungen zu behandeln sind (§ 24 Abs. 1), sowie für sog. Entschließungsanträge infrage. Ausnahmsweise kann eine Überweisung bestimmter Angelegenheiten auch zur abschließenden Erledigung durch einen Ausschuss erfolgen (vgl. § 14 Erl. 3).